



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 6 C 43.07 (6 C 10.05)
OVG 12 A 12101/04.

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 13. Dezember 2007
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Bardenhewer und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Hahn und
Vormeier

beschlossen:

Das Revisionsverfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisions-
verfahren auf 5 000 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die gesetzliche Vertreterin des minderjährigen Erben des Klägers hat die Revision gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. März 2005 mit Schriftsatz vom 12. November 2007 zurückgenommen. Das Revisionsverfahren ist deshalb gemäß § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 52 Abs. 2 und 3 GKG.

Dr. Bardenhewer

Dr. Hahn

Vormeier